1.4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

Es wird beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind aus folgenden Gründen nicht zu besorgen:

TA1:

In der Überdachung 6- Anlage zur Zerkleinerung von Industrie- und Gewerbeabfällen sowie von DSD-Abfällen werden alle Staub emittierenden Anlagenteile in die Absaugungsanlage eingebunden bzw. diese Emissionen durch Benebelung niedergeschlagen. Die Halle ist an drei Seiten geschlossen. Zusätzlich wird die offene Seite der Überdachung bei Betrieb und Beladungen kontinuierlich mit Wasser bedüst, wodurch potenziell austragbarer Staub gebunden wird.

Die bisherigen Betriebszeiten werden für die Überdachung 06 geändert. Die Erhöhung auf Dreischichtbetrieb ist jedoch hauptsächlich zum Abfangen von Stoßzeiten gedacht, sodass keine kontinuierliche zusätzliche Lärm-Belastung zu erwarten ist.

Die genehmigte Anlagenkapazität der TA1 wird aufgrund der Wiederinbetriebnahme der BE01 als Aufbereitungsanlage von Holz erhöht. Damit liegt sie jedoch noch unter der genehmigten Durchsatzleistung aus dem Jahr 2012 von 590.000 t/a und bei 50 % der für die abgebrannte Holzhalle genehmigten Durchsatzleistung (2012: 120.000 t/a).

Der in BE01 - Recyclinganlage für Holz eingesetzte Schredder verfügt über eine eigene Benebelung. Abwurfstellen und Staub emittierende Teile der Anlage werden zusätzlich in die zentrale Benebelungsanlage eingebunden. Staubemissionen der Maieranlage werden durch Einbindung in die zentrale Absaugungsanlage unterbunden. Der Standort der Anlage ist hinsichtlich der westlichen Hauptwindrichtung durch die angrenzende Außenwand der Ü06 zusätzlich vor Wettereinflüssen (Wind) geschützt.

In der Überdachung Ü05 werden keine Änderungen der apparatetechnischen Aufstellung vorgenommen.

TA2:

Im Außenbereich der TA2 werden neue In- und Outputlagerflächen geschaffen bzw. werden Lagerorte einzelner ASN geändert. Von dem neuen Schrottlager (BE12) im Nordbereich sind keine nachteiligen Beeinflussungen der Schutzgüter zu erwarten. Das Handling erfolgt in der Regel in der Zeit zwischen 06 Uhr und 22 Uhr. Der Untergrund ist wasserundurchlässig befestigt, sodass keine nachteiligen Beeinflussungen des Untergrundes zu besorgen sind.

Unterhalb des neuen Schrottlagers BE12, L01 wird ein Ölabscheider installiert. In diesen Boxen werden Metalle/Schrotte gelagert, die während der Abfallbehandlung aus angelieferten Material aussortiert werden. Abfälle werden vor der Annahme geprüft. Sind stark verunreinigte Schrotte enthalten, wird die Annahme verweigert. Metalle mit geringeren Anhaftungen werden in der L01 gelagert, Metalle ohne Anhaftungen in den verbleibenden Boxen.

Die neu geschaffenen Lagerboxen im mittleren Teil der Freifläche der TA2 werden auf befestigtem Untergrund errichtet. Sie verfügen über ausreichend hohe Trennwände (h=4,20 m). In diesen Lagerboxen werden ebenfalls anhaftungsfreie Metalle/Schrotte sowie Glas und Matratzen gelagert. Die Lagerbox für Rost- und Kesselasche wird überdacht. Diese Abfälle wurden bisher unter gleichen Bedingungen in der BE26/27 gelagert, ohne dass negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verzeich-

nen waren. Durch sorgsames Handling und die Trennwände werden Staubemissionen und Verwehungen auf ein Minimum reduziert.
Die Trennwände der BE26/ BE27 werden ebenfalls ertüchtigt und in diesem Zuge erhöht (h=4,20 m). Durch diese Maßnahme werden Verwehungen zukünftig weiter minimiert. Alle Lagerboxen für die Lagerung der ASN 191209 und Abfälle der DKII (170107 und 170504) werden überdacht und sind damit keinen Witterungseinflüssen (Niederschlag) ausgesetzt.
In der Sortierhalle werden in der Wertstoffsortieranlage Anlagenteile ersetzt, sodass keine Änderung hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutzgüter erfolgt.
Zusätzlich wird ein Schredder betrieben. Der Betrieb ist innerhalb der Halle vorgesehen. Während der Betriebszeiten sind in der Halle keine Mitarbeiter anwesend. Ausgenommen sind Arbeiten, bei denen sich Mitarbeiter in Radladern etc. (Beschickungstechnik) befinden. Die Bagger/Lader verfügen über Kabinen mit Überdruck bzw. Filter. Sind die Tore geöffnet, ist an den Toren eine Beregnung in Betrieb, wodurch Staubausträge ins Freie verhindert werden. Die Arbeit bei geöffneten Toren ist nur gestattet, wenn die Benebelungsanlage über dem Schredder und den geöffneten Toren in Betrieb ist und den Staub bindet.

TA3:
In der BE35-37 – Lager für mineralische Bauabfälle, mobile Brecheranlage – werden mineralische Bauabfälle gelagert und mehrmals monatlich zerkleinert. Hierbei werden Staubemissionen durch Bedüsen mit Wasser verhindert. Die vorhandenen Trennwände werden ertüchtigt und in diesem Zuge durch höhere ersetzt.

TA4:
In der BE40-44 – Anlage zum Herstellen von Bodengemischen erfolgen keine Änderungen. Im vorliegenden Lärmschutzgutachten (siehe Anlage Kapitel 4) wird die Einhaltung der relevanten Grenzwerte an den betrachten Emissionsorten auch nach Umsetzung der geplanten Änderungen bestätigt.

Zusammenfassung
Für die geplanten Änderungen sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die baulichen Maßnahmen werden so umgesetzt, dass eine Verbesserung zur derzeitigen Situation erfolgt (Erhöhung der Wände) bzw. schädliche Auswirkungen minimiert bzw. verhindert werden (Niederschlagen von Staub durch Benebelung/Absaugung, Abscheider). Die Einhaltung der Grenzwerte wurde in einem Lärmschutzgutachten nachgewiesen.